

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Reit- & Voltigergemeinschaft Bad Oeynhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dieser Eintragung lautet der Name „Reit- & Voltigergemeinschaft Bad Oeynhausen e.V.“.
2. Vereinsitz ist Bad Oeynhausen.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Maßnahmen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Trainingsreit- und -reit- und ohne Pferd, sowie die Organisation und Ausrichtung von Sportveranstaltungen, zu denen auch andere Vereine eingeladen werden sollen. Desweiteren soll an Veranstaltungen anderer Vereine teilgenommen werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bestätigt den Beitritt durch schriftliche Mitteilung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vereinsjahres möglich.
5. Über den Ausschluss aus triftigen Gründen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder über 14 Jahre haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
2. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
3. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Ausübung bestimmter Sportarten oder die Benutzung bestimmter Sportstätten und -geräte kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge gebunden werden.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie einem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§7 Die Jugend des Vereins**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
2. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und entsendet den/die von der Jugendversammlung zu wählenden Jugendwart/in in den Vorstand.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Die Beiträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss, bei Vorliegen einer Notwendigkeit, oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Es sind zwei Kassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

#### **§10 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die
  - (a) vom Vorsitzenden oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter,
  - (b) vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§11 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

#### **§12 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden auf die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster mit der Zweckbestimmung zu übertragen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zur Förderung und Pflege des Pferdesports in Westfalen-Lippe zu verwenden ist.

## Satzung der Reit- & Voltigergemeinschaft Bad Oeynhausen (RVGBO)

